

# Workshop 2

## Anerkennung – Der wesentliche Unterschied

Prof. Dr. Axel Benning  
Mina Wiese

HRK-Nexus Tagung Oldenburg, 26. Juni 2019



**HRK** Hochschulrektorenkonferenz  
Projekt **nexus**  
Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern



**FH Bielefeld**  
University of  
Applied Sciences

# Voraussetzungen der Anerkennung

- Anerkennung hochschulischer Kompetenzen von Amts wegen, allerdings
  - auf der Grundlage angemessener Informationen (Art. III.3 Abs. 1 ÜELK),
  - dessen Bereitstellung in erster Linie dem Antragsteller obliegt (Art. III.3 Abs. 2 ÜELK)
- Anerkennung muss stattfinden, wenn kein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten und der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung besteht (Art. V.1 ÜELK)
- Beweislast für die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, liegt bei der Hochschule (Art. III.3 Abs. 5 ÜELK)

# Wesentlicher Unterschied

- nicht gleichbedeutend mit Gleichwertigkeit
- Studierbarkeit muss gewährleistet sein
- Ein Wesentlicher Unterschied ist ein solcher zwischen Qualifikationen, die in Bezug auf die Kriterien
  - Lernergebnisse,
  - Profil,
  - Studienniveau,
  - Qualität der Institution und
  - Workloadso signifikant ist, dass er höchstwahrscheinlich den Bewerber oder die Bewerberin daran hindern würde, mit Erfolg weiter zu studieren oder Forschungsaktivitäten zu betreiben

# Wesentliche Kriterien

- Lernergebnisse
  - enthalten die präzisesten Informationen, ob wesentliche Unterschiede vorliegen oder nicht
- Profil des Studienprogramms
  - soll das Programm auf einen bestimmten Beruf oder auf eine Forschungstätigkeit vorbereiten
  - breit angelegt oder spezialisiert
  - multidisziplinär oder interdisziplinär
- Studienniveau
  - Position der Qualifikation innerhalb des nationalen Bildungssystems und/oder Qualifikationsrahmen
    - z.B. Bachelor-, Master-, Doktorgrade

# Wesentliche Kriterien

- Qualität der Institution
  - innerhalb EHEA unproblematisch
  - Außerhalb EHEA
    - Hochschulranking
    - Programm-Qualität bei Kooperationen mit außerhochschulischen Ausbildungseinrichtungen wesentlich verschieden
    - Akkreditierung des Programms oder staatliche Klassifikationen
- Workload
  - eher nachrangig
  - wesentlicher Unterschied nur dann, wenn erheblich abweichender Workload zu einem niedrigeren Kompetenzniveau führt
  - Workloaddifferenz von 30-60 ECTS bedingen nicht automatisch einen wesentlichen Unterschied

# Wesentlicher Unterschied – marginale Kriterien

- Prüfungsform
- Lehrmethode

# Verfahren

- Im Regelfall wird anerkannt, da Beweislast bei Hochschule
- Beibringungspflicht beim Antragsteller
- Anerkennungsverfahren müssen transparent sein
- Für Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen  
(Muster RO für DPO; Beschluss HRK v. 6.7.98, KMK 16.10.98)

# Anerkennung in der Praxis

- Verantwortlichkeit definieren
- Beratung gewährleisten
- Anerkennung nur auf Antrag
- Sind die eigenen Lernergebnisse kompetenzorientiert formuliert?
- Vertrauen
- Sprachproblem
- Angesichts vieler Freiheitsgrade
  - hohes Ermessen
- Notenumrechnung

# Anerkennungsordnung

- Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- Zuständigkeiten
- Prozesse
  - Formulare, Unterlagen, Sprache, Antragsrecht, Learning Agreement
- Fristen
- Notenumrechnung
- Bewertungsmaßstab (wesentlicher Unterschied)
- Beweislast und Mitwirkungspflicht
- Begründungspflicht bei Ablehnung
- Vorlage für Rechtsbehelf

# Notenumrechnung

- Bei unterschiedlichen Notensystemen Umrechnung anhand relativer Noten nach Empfehlungen des jeweils aktuellen ECTS Users' Guide
- Modifizierte Bayerische Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Note

$N_{\max}$  = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

$N_{\min}$  = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

$N_d$  = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

- eher Notlösung
- Ggf. Leistung ohne Note übernehmen

## Fallbeispiele

**Nun sind Sie an der Reihe**

**Viel Erfolg**